



Alters- und Ehejubiläen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2

Alters- und Ehejubiläen

Die Leistung umfasst die Ehrungen

- zum Altersjubiläum bei Vollendung des 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres
- von Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen zum 50-, 60-, 65-, 70- und 75-jährigen Bestehens der Ehe oder Lebenspartnerschaft.

Der Bundespräsident gratuliert mit einem Glückwunschsreiben Jubilarinnen und Jubilaren zur Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag sowie Ehepaaren aus Anlass des 65., 70. und 75. Hochzeitstages.

Ab dem 100. Geburtstag gratuliert der Regierende Bürgermeister, ebenso ab der Diamantenen Hochzeit. Die Jubilarinnen und Jubilare erhalten ein Glückwunschsreiben sowie ein Präsent, wahlweise Bargeld in Höhe von 50,00 Euro oder KPM-Porzellan.

Die Zuwendung des Regierenden Bürgermeisters ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Voraussetzungen

- **Altersjubiläum**
- **Ehejubiläum**
Meldung des Ehejubiläums (gegebenenfalls durch Angehörige oder Dritte) an das zuständige Amt für Soziales
- **Wohnsitz in Berlin**
einwohneramtliche Meldung

Erforderliche Unterlagen

- **keine**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Verwaltungsvorschriften über den ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich (VV EaD)**
(https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/vv_ead-571925.php)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann im Amt für Soziales Ihres Wohnbezirkes in Anspruch genommen werden.